



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0116(COD)**

---

---

7872/19  
ADD 1

**CODEC 787  
AVIATION 67**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und  
zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärung

---

### **Erklärung Griechenlands**

Griechenland möchte sich beim Vorsitz dafür bedanken, dass er sich darum bemüht, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, kann den endgültigen Kompromisstext allerdings nicht unterstützen und wird dagegen stimmen. Das Ergebnis der Verhandlungen weicht erheblich von der allgemeinen Ausrichtung ab, die für Griechenland bereits nicht annehmbar war, und berücksichtigt nicht unsere Bedenken, die konsequent in jeder Phase der Erörterungen zu diesem Dossier vorgebracht wurden.

Griechenlands Standpunkt beruht unter anderem auf folgenden Gründen:

- Die Unklarheit des Gegenstands und die mangelnde Klarheit im Hinblick auf bestimmte wichtige Begriffsbestimmungen (wie zum Beispiel "drohende Schädigung", "Unionsinteresse", "irreversible Schädigung") sowie auf das Verfahren führen zu Rechtsunsicherheit.

- Die wettbewerbsverzerrenden Praktiken werden nicht ausdrücklich genannt und die im Vorschlag vorgesehenen operativen Abhilfemaßnahmen werden nicht erschöpfend aufgeführt; das schafft weitere Uneindeutigkeit. Darüber hinaus gibt es weder eine "Eskalation" dieser Maßnahmen je nach Ausmaß der Schädigung und somit keine Rechtssicherheit, noch einen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Praxis und der entsprechenden "Abhilfe".
  - Die Verordnung wird sich möglicherweise stark auf die bilateralen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit Dritten im Luftfahrtbereich auswirken, unter anderem aufgrund der offenkundigen Unvereinbarkeit des vorgeschlagenen Textes mit den Streitbeilegungsbestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen. Daher hindert die Umsetzung der genannten Verordnung die Mitgliedstaaten unter Umständen daran, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.
-